

Abrechnung implantologischer Leistungen nach GOZ und GOÄ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Implantologie“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung implantologischer Leistungen. An dieser Stelle verweisen wir ferner auf den GOZ-Artikel aus der Januar/Februar 2005-Ausgabe des BZB zur Abrechnung implantologischer Leistungen.

GOZ 900 „Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes des Kieferkörpers und der Schleimhaut einschließlich metrischer Auswertung von Röntgenaufnahmen zur Festlegung der Implantatposition mit Hilfe einer individuellen Schablone, je Kiefer“

GOZ-Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK): 900 GOZ – Implantatanalyse – Mehrfachberechnung:

„Die Position 900 GOZ ist, unabhängig von der Anzahl der Implantatsysteme, je Kiefer nur einmal berechenbar. Sollte an mehreren Stellen im Kiefer implantiert werden, so kann auch dieser erhöhte Aufwand durch die Anhebung des Steigerungsfaktors berücksichtigt werden. Ergibt die implantatbezogene Analyse gemäß Geb.-Nr. 900 GOZ, dass die klinisch vorgesehenen Implantatpositionen mangels ausreichendem Knochenangebot nicht festgelegt werden können, und wird die klinische Situation daraufhin durch chirurgische Maßnahmen verändert, dann ist bei der Notwendigkeit einer weiteren implantatbezogenen Analyse die Geb.-Nr. 900 GOZ erneut berechenbar. Schablonen nach Geb.-Nr. 900 GOZ dienen zur metrischen Auswertung von Röntgenaufnahmen.“

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Implantate, Analyse/Vermessung

„Die Geb.-Nr. 900 GOZ ist nur einmal pro Kiefer berechenbar, auch bei mehreren Implantatsystemen. Wird die klinische Situation durch präimplantologische chirurgische Eingriffe verändert und ergibt sich dadurch die Notwendigkeit einer erneuten Analyse, so ist die Geb.-Nr. 900 GOZ erneut berechenbar.“

GOZ 904 „Freilegen eines Implantats und Einfügen von Sekundärteilen bei einem zweiphasigen Implantationssystem“

Leistungsinhalt:

- Suche des Implantats
- Freilegen des Implantats
- Einfügen von Sekundärteilen (z.B. Gingivaformer)
- Erstversorgung der Wunde.

GOZ-Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK): 904 GOZ – Freilegen eines Implantats

„Die Berechenbarkeit der Geb.-Nr. 904 GOZ setzt ein Freilegen eines Implantats nach einer gedeckten Einheilung eines zweiphasigen Implantatsystems voraus und ist pro Implantat einmal berechnungsfähig. Bei begründeter medizinischer Indikation kann in Ausnahmefällen die Geb.-Nr. 904 GOZ erneut berechnet werden. Spezielle weichgewebeschirurgische Leistungen sind ggf. zusätzlich berechnungsfähig.“

Beschlusskatalog GOZ AG Süd:

„Die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Positionen 904 und 905 bzw. 903 und 905 ist nicht möglich.“

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Implantate, freilegen

„Die Leistung nach Geb.-Nr. 904 GOZ ist in der Regel pro Implantatpfosten einmal berechnungsfähig.“

GOZ 905 „Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat“

GOZ 905 ist im Zusammenhang mit der Herstellung der prothetischen Suprakonstruktion berechnungsfähig, wenn bei den Zwischeneinproben Sekundärteile montiert und demontiert werden müssen. In diesen Fällen ist die GOZ-Position 905 je Implantat und je Sitzung einmal berechnungsfähig. Im späteren Verlauf, nach Abschluss der prothetischen Versorgung, kann es notwendig sein, Sekundärteile aus hygienischen oder mechanischen (Verschleiß-)Gründen auszutauschen.

GOZ-Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK): 905 GOZ – Auswechseln von Implantatteilen

„Bei zusammengesetzten Implantaten müssen bereits bei der Herstellung der prothetischen Suprakonstruktion phasenweise permanent liegende Implantatteile systembedingt zum Teil mehrfach ausgewechselt werden. Dieses Austauschen von mit dem Implantat verschraubten Teilen ist daher während der restaurativen Phase genauso berechnungsfähig wie bei einem späteren Auswechseln nach längerer Tragedauer. Die Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 905 GOZ enthält auch dazu keine einschränkenden Hinweise. Es ist angemessen, diese Leistungen einmal pro Implantat und Sitzung zu berechnen.“

Beschlusskatalog GOZ AG Süd:

„Die Gebührennummer 905 GOZ ist je rekonstruktiver Maßnahme je Implantat je einmal berechnungsfähig. Die Gebührennummer 905 ist auch in der Eingliederungssitzung berechnungsfähig, da ein Auswechseln von Implantatsekundärteilen stattfindet.“

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Implantate, Sekundärteil auswechseln

„Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpfiler und je Sitzung bei einem Wechselvorgang oder Austausch einmal berechenbar. Die Geb.-Nr. 905 GOZ ist eine Implantatposition, nicht Hilfsposition bei Suprakonstruktionen.“

Aktuelle Rechtsprechung zur GOZ 905, die die Auffassung der Kammern bestätigt

AG Philippsburg vom 19.01.1996, Az. C 480/94

Die Nr. 905 ist je Sitzung und je Implantat ansetzbar.

AG Tettng vom 18.10.1996, Az. 3 C 1075/95

Unter Auswechseln im Sinne des Abschnitts K Nr. 905 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen ist nicht nur das Entfernen von Sekundärteilen, sondern auch die Anpassung/Eingliederung des Implantats und des in diesem Zusammenhang erforderlichen Herausnehmens und Wiedereinsetzens des Sekundärteiles zu verstehen.

AG Koblenz vom 07.01.1998, Az. 42 C 4331/96

Die Nr. 905 GOZ ist für jedes Auswechseln von Sekundärteilen mit Ausnahme des endgültigen Sekundärteils, das die Krone oder Brückenkonstruktion trägt, berechenbar.

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 02.08.2000, Az. 3 C 2/97

Die Nr. 905 GOZ kann auch in der rekonstruktiven Phase einmal je Sitzung berechnet werden.

LG Dortmund vom 18.10.2001, Az. 4 S 15/01

Das zur Herstellung der Passgenauigkeit erforderliche Heraus-schrauben und Wiedereinsetzen von Implantatteilen nach der Einheilungsphase kann mit der Nr. 905 gesondert in Rechnung gestellt werden.

AG Iserlohn vom 25.05.2001, Az. 42 C 81/01

„Es ist für das Gericht nicht erkennbar, worauf die unterschiedliche Behandlung des Wiedereinsetzens gegenüber dem Neueinsetzen beruhen sollte. Folgt man der Auffassung der Beklagtenseite, könnte der Zahnarzt den Ausbau eines alten und den Einbau eines neuen Implantatteils vergütet verlangen. Wenn der Normgeber jedoch dem behandelnden Zahnarzt eine Vergütung für diese Tätigkeit zuspricht, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wiedereinsetzen desselben Teils vergütungsfrei bleiben sollte.“

OLG Karlsruhe vom 08.02.2002, Az. 10 U 232/00

1. Leistungen nach Nr. 905 GOZ-Gebührenverzeichnis (Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat) sind in der rekonstruktiven Phase pro Implantat berechnungsfähig.

2. Die Berechnung der Nr. 905 GOZ-Gebührenverzeichnis der rekonstruktiven Phase ist nur dann zulässig, wenn das Auswechseln des Sekundärteils im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 903 und 904 GOZ-Gebührenverzeichnis erfolgt.

3. Der Ansatz der Nr. 905 GOZ-Gebührenverzeichnis ist nicht auf den Reparaturfall beschränkt.

LG München I vom 02.03.2006, Az. 27 O 8436/04

„Die Gebühr Nr. 905 GOZ – „Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat“ in Höhe von xxxx wurde nach den Angaben des Sachverständigen zurecht angesetzt. Leistungen nach Nr. 905 GOZ sind auch in der rekonstruktiven Phase berechnungsfähig. Eine gesonderte Berechnung ist dann nicht zulässig, wenn das Auswechseln des Sekundärteils im Zusammenhang mit Leistungen nach der Gebühren-Nr. 903 GOZ oder Nr. 904 GOZ vorgenommen wird.“